

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1846.

M VIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 26. März 1846, die Uebernahme von Agenturen für Schiffsmäkler zur Vermittelung der Ueberfahrten von Passagieren nach Amerika und andern überseeischen Ländern betreffend.

Es wird nachschlich anmit bekannt gemacht, daß in der Oberherrschafft des hiesigen Fürstenthums Agenturen für Schiffsmäkler zur Vermittelung der Ueberfahrten von Passagieren nach Amerika und anderen überseeischen Ländern nur nach vorher von der unterzeichneten Fürstl. Regierung erlangter Erlaubniß übernommen werden dürfen, indem diejenigen Personen, welche wider Erwarten dergleichen Agenturen trotzdem ohne vorher bei Uns eingeholte Genehmigung übernehmen und betreiben, eine nachdrückliche desfallige Strafe zu gewarten haben.

Rudolstadt, den 26. März 1846.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Ketelhodt.

J. F. Conradi.

M IX. Gesetz,

die Landes-Untertänenschaft und das Heimaths-Recht betreffend, vom 3. April 1846.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust des Untertanen- und Heimathsrechtes in Unserem Lande für nöthig befunden und verordnen daher, ohne jedoch hierdurch die Grundsätze ändern zu wollen, welche Fürstl. Schw. Reichs. Gesetzsaml. VII.